

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 1975

Nummer 30

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2023	13. 3. 1975	Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO –)	268
2170	18. 3. 1975	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz	269
40	18. 3. 1975	Bekanntmachung über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen des Spanischen Staates	269
45	18. 3. 1975	Verordnung zur Bestimmung der Verwaltungsbehörden, die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Gesetzen zuständig sind, welche durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch geändert worden sind	269
		Berichtigung zur Neubekanntmachung der Landtagswahlkreise vom 9. Januar 1975 (GV. NW. S. 18)	271
12.	3. 1975	Bekanntmachung in Enteignungssachen	271

2023

**Verordnung
über die Entschädigung der Mitglieder
kommunaler Vertretungen und Ausschüsse
(Entschädigungsverordnung - EntschVO -)**

Vom 13. März 1975

Auf Grund des § 13a Abs. 6 Satz 2 und 3, des § 13d Abs. 7 Satz 6, des § 30 Abs. 5 Satz 4 und des § 119 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), des § 22 Abs. 5 Satz 4 und des § 56 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 84), des § 16 Abs. 2 Satz 4 und des § 35 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1050), und des § 11a Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Pr.GS. NW. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1474), wird im Einvernehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuss des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Kreistagsmitglieder, Mitglieder der Landschaftsversammlungen und Mitglieder der Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk können gewährt werden

- a) ausschließlich als monatliche Pauschalbeträge,
- b) zugleich als monatliche Pauschalbeträge und als Sitzungsgelder,
- c) ausschließlich als Sitzungsgelder.

(2) Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 dürfen folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. Bei Ratsmitgliedern:

- a) ausschließlich monatlicher Pauschalbetrag, kein Sitzungsgeld

bis 20 000 Einwohner	130,— DM
20 001 bis 50 000 Einwohner	195,— DM
50 001 bis 150 000 Einwohner	260,— DM
150 001 bis 450 000 Einwohner	325,— DM
über 450 000 Einwohner	390,— DM

- b) gleichzeitig monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld

	Monats- pauschale	Sitzungs- geld
bis 20 000 Einwohner	65,— DM	13,— DM
20 001 bis 50 000 Einwohner	130,— DM	13,— DM
50 001 bis 150 000 Einwohner	195,— DM	13,— DM
150 001 bis 450 000 Einwohner	260,— DM	13,— DM
über 450 000 Einwohner	325,— DM	13,— DM

- c) ausschließlich Sitzungsgeld

bis 20 000 Einwohner	13,— DM
20 001 bis 50 000 Einwohner	19,50 DM
50 001 bis 150 000 Einwohner	26,— DM
150 001 bis 450 000 Einwohner	32,50 DM
über 450 000 Einwohner	39,— DM

2. Bei Kreistagsmitgliedern:

- a) ausschließlich monatlicher Pauschalbetrag, kein Sitzungsgeld

bis 250 000 Einwohner	260,— DM
über 250 000 Einwohner	325,— DM

- b) gleichzeitig monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld

	Monats- pauschale	Sitzungs- geld
bis 250 000 Einwohner	195,— DM	13,— DM
über 250 000 Einwohner	260,— DM	13,— DM

- c) ausschließlich Sitzungsgeld

bis 250 000 Einwohner	26,— DM
über 250 000 Einwohner	32,50 DM

3. Bei Mitgliedern der Landschaftsversammlung und der Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk:

- a) ausschließlich monatlicher Pauschalbetrag, kein Sitzungsgeld 130,— DM
- b) gleichzeitig monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld

Monatspauschale	65,— DM
Sitzungsgeld	32,50 DM
- c) ausschließlich Sitzungsgeld 65,— DM

(3) Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen ist § 8 der Eingruppierungsverordnung entsprechend anzuwenden.

§ 2

(1) Sachkundige Bürger im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung dürfen höchstens folgende Sitzungsgelder erhalten:

bis 20 000 Einwohner	13,— DM
20 001 bis 50 000 Einwohner	16,25 DM
50 001 bis 150 000 Einwohner	19,50 DM
150 001 bis 450 000 Einwohner	22,75 DM
über 450 000 Einwohner	26,— DM

(2) Sachkundige Bürger im Sinne des § 32 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 5 Satz 1 Kreisordnung dürfen höchstens folgende Sitzungsgelder erhalten:

bis 250 000 Einwohner	22,75 DM
über 250 000 Einwohner	26,— DM

(3) Sachkundige Bürger im Sinne des § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 Satz 2 Landschaftsverbandsordnung dürfen ein Sitzungsgeld von höchstens 39,— DM erhalten.

(4) Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten (§ 13a Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung) können als Aufwandsentschädigung ausschließlich einen monatlichen Pauschalbetrag erhalten, der 130,— DM nicht überschreiten darf. Bezirksvorsteher in kreisfreien Städten (§ 13a Abs. 6 Satz 3 Gemeindeordnung) können höchstens eine Aufwandsentschädigung von monatlich 300,— DM erhalten. Ortsvorsteher in kreisangehörigen Gemeinden (§ 13d Abs. 7 Satz 5 und 6 Gemeindeordnung) können höchstens eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150,— DM erhalten.

§ 3

Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen kann den Mitgliedern der in § 1 genannten kommunalen Vertretungen und deren Ausschüsse ein pauschalierter Auslagenersatz gewährt werden. Die Entschädigung darf je Sitzung nicht höher bemessen werden als das Sitzungsgeld, das nach § 1 Abs. 2 und § 2 gezahlt wird.

§ 4

Entschädigungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 und § 2 dieser Verordnung können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.

§ 5

(1) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(2) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Höchstbeträge gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 6

(1) Ratsmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten, Ortsvorstehern, Kreistagsmitgliedern und sachkundigen Bürgern werden die Fahrkosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück tatsächlich entstehen. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Mandat maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.

(2) Die Fahrkostenerstattung für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel kann durch Freifahrtscheine abgegolten werden.

(3) Für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes darf höchstens eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze nach § 3 der Kraftfahrzeugverordnung gewährt werden.

(4) Für die Mitglieder der Landschaftsversammlungen und sachkundige Bürger im Sinne des § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung sowie für die Mitglieder der Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ihnen kann außerdem ein Übernachtungsgeld gezahlt werden, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Dasselbe gilt, wenn Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken. Das in der Satzung festzusetzende Übernachtungsgeld darf den nach dem Landesreisekostengesetz für die Reisekostenstufe C zulässigen Betrag nicht übersteigen.

§ 7

(1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder kommunaler Vertretungen und die sachkundigen Bürger Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Zugrunde zu legen ist die Reisekostenstufe des Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Neben Reisekostenvergütungen dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 21. Dezember 1972 (GV. NW. 1973 S. 14) außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. März 1975

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

- GV. NW. 1975 S. 268.

2170

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz Vom 18. März 1975

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), - insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge und des kommunalpolitischen Ausschusses des Landtags - und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 21 Abs. 3 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1688), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 2

Zuständig für die Festsetzung der Höhe der Regelsätze nach § 22 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

§ 3

Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung nach § 112 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes ist der Regierungspräsident.

§ 4

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 116 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes wird den örtlichen Trägern der Sozialhilfe übertragen.

§ 5

Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes vom 28. November 1962 (BGBl. I. S. 692) ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 6

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 6. Juli 1971 (GV. NW. S. 202) und die Zweite Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 29. Oktober 1963 (GV. NW. S. 318) außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. März 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.) Heinz Kühn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Figgen

- GV. NW. 1975 S. 269.

40

Bekanntmachung über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen des Spanischen Staates Vom 18. März 1975

Auf Grund des § 7 des preußischen Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (PrGS. NW. S. 113) wird bekannt gemacht, daß durch die Gesetzgebung des Spanischen Staates die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Düsseldorf, den 18. März 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.) Heinz Kühn

Der Justizminister
Posser

- GV. NW. 1975 S. 269.

45

Verordnung zur Bestimmung der Verwaltungsbehörden, die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Gesetzen zuständig sind, welche durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch geändert worden sind Vom 18. März 1975

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den folgenden Bestimmungen, die durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden sind, wird den Kreisordnungsbehörden übertragen:

1. § 6 der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 – RGBl. I S. 699, 723 –,
2. § 5 des Gesetzes über den Hufbeschlagnahme vom 20. Dezember 1940 – RGBl. I. 1941 S. 3 –,
3. Art. 4 Abs. 1a des Gesetzes betreffend den Wucher vom 24. Mai 1880 – RGBl. S. 109 –,
4. § 7 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 – RGBl. S. 450 –,
5. § 103 des Handelsgesetzbuches,
6. § 27 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 – BGBl. I S. 29 –,
7. § 6 Abs. 2, §§ 8, 10 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 – RGBl. S. 499 –,
8. § 4 des Gesetzes zum Schutz des Namens „Solingen“ vom 25. Juli 1938 – RGBl. I S. 953 –,
9. § 3 der Zugabeverordnung vom 9. März 1932 – RGBl. I S. 121 –,
10. § 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 9. Juli 1954 – BGBl. I S. 175 –,
11. § 11 des Rabattgesetzes vom 25. November 1933 – RGBl. I S. 1011 –,
12. § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. März 1957 – BGBl. I S. 315 –,
13. § 3 des Gesetzes zum Schutze des Bernsteins vom 3. Mai 1934 – RGBl. I S. 355 –.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den folgenden Bestimmungen, die durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch geändert worden sind, wird den Regierungspräsidenten übertragen:

1. § 133 der Wirtschaftsprüferordnung,
2. §§ 144, 144a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1931 – RGBl. I S. 315, 750 –, soweit die Aufsicht über Versicherungsunternehmen nicht dem Bundesaufsichtsamt zusteht,
3. § 90 des Börsengesetzes vom 27. Mai 1908 – RGBl. S. 215 –,

4. § 23 des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Inhaber von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 – RGBl. S. 691 –.

§ 3

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren vom 16. Juli 1884 – RGBl. S. 120 –, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. März 1974 – BGBl. I S. 469 –, wird dem Eichamt Köln übertragen.

§ 4

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 – RGBl. I S. 1223 – wird dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen übertragen.

§ 5

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 16 und 17 des Flaggenrechtsgesetzes vom 8. Februar 1951 – BGBl. I S. 79 – wird der Wasserschutzpolizeidirektion übertragen.

§ 6

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 3a des Gesetzes über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken vom 28. Juni 1933 – RGBl. I S. 412 – wird den Hafengebörden übertragen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. März 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Dr. Riemer

Berichtigung**Betrifft:** Neubekanntmachung der Landtagswahlkreise vom 9. Januar 1975 (GV. NW. S. 18)

Die Beschreibung des Gebiets des nachstehenden Wahlkreises muß richtig lauten:

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
12	Köln-Land I	Vom Erftkreis die Gemeinden Frechen - ohne die Gebietsteile der früheren Gemeinde Türnich - und Pulheim, von der früheren Gemeinde Hürth die nicht dem Wahlkreis 13 zugeteilten Gebietsteile, von der kreisfreien Stadt Köln die Gebietsteile der früheren Gemeinden Brauweiler, Frechen, Lövenich, Pulheim, Sinnersdorf und die Fluren und Flurstücke der Gemarkung Gleuel der früheren Gemeinde Hürth, von der Gemeinde Kerpen die Gebietsteile der früheren Gemeinde Frechen.

- GV. NW. 1975 S. 271.

Bekanntmachung in Enteignungssachen**Vom 12. März 1975****Betr.:** Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes - LStrG - vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 2. 12. 1974, Seite 552, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung einer Grundstücksteilfläche zugunsten der Stadt Düren für den Ausbau der Gemeindestraße „St.-Matthias-Straße“ festgestellt habe.

Düsseldorf, den 12. März 1975

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Fickert

- GV. NW. 1975 S. 271.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.